

Satzung der Stadt Kappeln über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sandbeker Redder“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 53 Abs. 9 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13. Dezember 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil (LB)

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Kappeln werden zum geschützten Landschaftsbestandteil (LB) erklärt. Der LB erhält die Bezeichnung „Sandbeker Redder“.

§ 2

Schutzgegenstand

Der LB liegt nördlich der Ortslage Sandbek und westlich der K 58 und erstreckt sich in nordwestlicher Richtung auf das Drülter Gehölz zu. Er umfasst den östlichen Teil der Wegeparzelle 59/47 der Flur 8, Gemarkung Mehlby, und den nördlichen Teil der Wegeparzelle 71 der Flur 7, Gemarkung Mehlby, sowie die den Weg auf beiden Seiten begleitenden Knicks.

Der LB hat eine Länge von ca. 730 m und eine Flächengröße von ca. 6.200 m². Der Geltungsbereich des LB ist in einer Karte (Deutsche Grundkarte 1:5.000), die Schutzfläche grün schraffiert dargestellt. Die Grenze der Schutzfläche verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der schwarzen Umgrenzungslinie. Die maßgebliche Karte ist im Rathaus der Stadt Kappeln (Bauamt) verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Schutzzweck

Der LB ist ein kulturhistorisch bedeutsames, altes und artenreiches Landschaftselement mit überdurchschnittlicher ökologischer Bedeutung als Rückzugsraum und Verbundelement der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Durch den besonderen Schutz sollen der Erhalt dieses Landschaftselementes sichergestellt bzw. schädliche Einwirkungen auf den Naturhaushalt vermieden werden.

§ 4

Verbote

Im geschützten LB sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten ist insbesondere:

1. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder Auffüllungen zu verändern,
2. den Redder land- oder forstwirtschaftlich zu nutzen,
3. den Reitsport auszuüben,
4. den Redder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
5. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 Wasserhaushaltsgesetz zu verändern,
6. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des geschützten LB sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und
8. den Weg und den Boden mit Asphalt, Beton, Pflastersteinen oder anderen Materialien zu versiegeln.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die Durchführung der erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen; insbesondere das Mähen der Wegeparzellen soll nach Bedarf, aber nicht in einem kürzeren Zeitintervall von weniger als zwei Jahren im Herbst vorgenommen werden,
2. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer/Gräben unter Beachtung des § 12 LnatSchG,
3. das nach § 15b LnatSchG erforderliche Auf-den-Stock-setzen (Knicken),
4. das Nachpflanzen lückiger Knickabschnitte,
5. das Absägen gefährlicher oder verkehrsbehindernder Äste (Ausasten),
6. der Rückschnitt von Gebüsch (z.B. Wurzelaustriebe) am Knickwall, das die Bewirtschaftung sowie die Unterhaltung der Gräben behindert,
7. das Ausbessern und Neuaufsetzen des Knickwalles mit geeignetem Boden.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Kappeln kann Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt. Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ausnahmen können zugelassen werden für:
 - a) das Ausbessern bzw. die Instandhaltung der Wegefahrspuren,
 - b) das Verlegen von Leitungen.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Kappeln kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LnatSchG mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg Befreiungen gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach dieser Satzung i.V.m. § 57 Abs. 1 Ziffer 1 LnatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 6 Abs. 2 gewährt wurde. Ordnungswidrig im Sinne von § 57 Abs. 1 Ziffer 1 LnatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 Abs. 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57a Abs. 1 Ziffer 1 LnatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.